

**Anzeige einer Verbrennung von pflanzlichen Abfällen auf Grundstücken außerhalb  
der im Zusammenhang bebauten Ortslage**

Ich \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Wohnort, Telefon)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

zeige die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen an.

Termin: \_\_\_\_\_  
(Datum, Uhrzeit von/bis)

Ort: \_\_\_\_\_  
(Grundstück, Grundstücksgröße)

\_\_\_\_\_  
(örtliche Lage – Straße, Flurbezeichnung)

Abfall: \_\_\_\_\_  
(Art, Menge)

Aufsichtsperson/en: \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Geburtsdatum)

Von den nachstehenden Vorschriften habe ich Kenntnis genommen und zu deren Einhaltung ich mich ausdrücklich verpflichte:

- Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können nur **außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen**, verbrannt werden
- Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 12:00 Uhr verbrannt werden
- **Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen**
- Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen
- **Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen**
- Vor Verlassen der Abbrandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind, Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten

- Folgende **Mindestabstände** sind einzuhalten:
  1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
  2. 35 m von sonstigen Gebäuden
  3. 5 m zur Grundstücksgrenze
  4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstrecken, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
  5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
  6. 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden
  7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und noch nicht abgeernteten Getreidefeldern

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)